

**Guten Tag, sehr geehrte
Damen und Herren**



Informationen zum Begleiteten Fahren ab 17



Geltungsbereich

Die Prüfungsbescheinigung gilt nur innerhalb Deutschlands.

Der vorgezogene Führerschein wird im Ausland nicht anerkannt, da der Inhaber noch keine 18 Jahre alt ist.

An dem Modellversuch nehmen inzwischen alle Bundesländer teil.



Auflagen




Auflagen

- die Begleitperson muss das 30. Lebensjahr vollendet haben
- die Begleitperson muß namentlich festgelegt werden, der Eintrag mehrerer Begleitpersonen ist möglich
- die Begleitperson muss mindestens 5 Jahre Führerschein Klasse B haben
- die Begleitperson darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung mit nicht mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister belastet sein
- für die Begleitperson gilt 0,5-Promille-Grenze und Vorschriften über berauschende Mittel
- die Begleitperson darf nicht in Fahrzeugbedienung eingreifen. Sie kann allenfalls Hinweise in bestimmten Situationen geben.




Versicherungsschutz des Fahrzeugführers



Der minderjährige Fahrer ist als berechtigter Fahrer in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung ohne Einschränkung mitversichert, § 10 AKB Abs. 2. 

Haftpflichtversicherung:

Versicherungsschutz bleibt auch bei Verstoß gegen Auflagen des begleiteten Fahrens bestehen  kein Regress (z. B. wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis)

Kaskoversicherung (Fahrlehrerversicherung):

Keine Leistungseinschränkung, daher auch kein Regress

Sonstige Folgen, wenn der minderjährige Fahrer ohne die Begleitperson fährt:

- **Widerruf der Fahrerlaubnis**
- **Anordnung eines Aufbauseminars**

Versicherungsschutz des Fahrzeugführers



Hintergrundinformation „**berechtigter Fahrer**“ in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung

- **Der Jugendliche ist grundsätzlich ein berechtigter Fahrer, wenn er selbst der Halter des Pkw ist - auch wenn er ohne Begleiter fährt.**
- **Fährt der Jugendliche einen Pkw entgegen Wissen und Wollen des Fahrzeughalters, handelt es sich um unberechtigtes Führen des Fahrzeugs.**



§ 10 AKB

§ 10 AKB Umfang der Versicherung:

(2) Mitversicherte Personen sind:

- a) der Halter,**
- b) der Eigentümer,**
- c) der Fahrer,**
- ...**



Versicherungsschutz des Fahrzeugführers

Fall 1: 17-jähriger fährt unter Alkohol-/Drogeneinfluss



Konsequenzen für den Minderjährigen

⇒ muss sich diese Obliegenheitsverletzung wie ein volljähriger Fahrer zurechnen lassen

- Haftpflichtversicherung :
Regress bis 5.000 €
- Kaskoversicherung:
Leistungsfreiheit

Sonstige Konsequenzen: siehe
Bußgeldkatalog 

Konsequenzen für den Begleiter

Obliegenheitsverletzung nach § 2 AKB
(falls Begleiter Halter des Fahrzeugs ist)



- Haftpflichtversicherung :
Regress bis 5.000 € möglich; der
Personenschaden des Begleiters wird
jedoch voll ersetzt
- Kaskoversicherung:
Leistungsfreiheit

Bußgeldkatalog Alkohol und Drogen

für Fahrer, die jünger als 21 Jahre und/oder noch in der Probezeit sind, gilt die **Null-Promille-Grenze**. Verstöße dagegen werden mit **250 Euro, 2 Punkten** und während der Probezeit mit **Aufbauseminar und Probezeitverlängerung** bestraft.

Y **0,3 bis unter 0,5 ‰**: strafbar bei Anzeichen von Fahrunsicherheit oder bei Beteiligung an Unfall: **mit 7 Punkten und Geld- oder Freiheitsstrafe und Führerscheinentzug**

Y Y **ab 0,5 ‰**: wenn keine Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen (§ 24a Abs. 1 StVG)

1. Erstverstoß: **500 Euro, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot**
2. Zweitverstoß: **1.000 Euro, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot**
3. Drittverstoß: **1.500 Euro, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot**

Y Y Y **ab 1,1 ‰**: Geldstrafe oder Freiheitsentzug: **7 Punkte, 6 Monate bis 5 Jahre Entzug der Fahrerlaubnis**. Üblich bei Ersttätern bei einem Entzug der Fahrerlaubnis: **ein bis zwei Netto-Monatslöhne und eine Sperrfrist von 6 bis 12 Monaten**.

Y Y Y Y Auf dem Fahrrad wird ab **1,6 ‰** MPU fällig. Beim Nichtbestehen Verlust des Führerscheins.

Y Mit Unfallbeteiligung oder Ausfallerscheinungen wird es ab **0,3 ‰** **teuer, den Führerschein verliert man im Normalfall als Ersttäter ab 1,6 ‰**.

Bußgeldkatalog Alkohol und Drogen

Zu den berauschenden Mittel gehören: Cannabis, Heroin, Kokain, Morphin, Amphetamine, Ecstasy.

Bei Erstverstoß:	500 Euro, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot
Zweitverstoß:	1.000 Euro, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot
Drittverstoß:	1.500 Euro, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

Achtung: Der Genuss von harten Drogen (auch außerhalb des Straßenverkehrs) führt im Normalfall zum Entzug der Fahrerlaubnis.

Ein hoher Wert beim Cannabis-Abbauprodukt (THC-COOH) kann zum Führerscheinentzug führen, weil dies einen regelmäßigen Konsum anzeigt.

Wird man beim Fahren unter Drogen erwischt, droht ein Drogenscreening oder die MPU.



Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)

AKB § 2b Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:

...

e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer)

Folgen einer Obliegenheitsverletzung

AKB § 2c Folgen einer Pflichtverletzung

(1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

...

b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 2 b fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

...

b) Die Verletzung der Pflicht nach § 2 b, keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, können dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeugs nicht entgegeng gehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.



Versicherungsschutz des Fahrzeugführers


Fall 2: Begleiter des 17-jährigen Fahrers steht unter Alkohol-/Drogeneinfluss

Konsequenzen für den Minderjährigen

Versicherungsrechtlich gibt es keine Konsequenzen, da der Beifahrer nicht zur Alkohol-/Drogenkontrolle gezwungen werden kann.

Sonstige Konsequenzen : 

Konsequenzen für den Begleiter

Versicherungsrechtlich gibt es keine Konsequenzen;
Ausnahme: Eingreifen in das Fahrgeschehen, dann § 823 BGB 

Begleiter des 17-jährigen Fahrers steht unter Alkohol-/Drogeneinfluss

Konsequenzen für den Minderjährigen

Solange bei der Begleitperson keine deutlichen Ausfallerscheinungen erkennbar sind, wird die Polizei in der Regel die Weiterfahrt unterbinden.

Ist die Begleitperson so berauscht, dass sie ihre Aufgaben gar nicht mehr wahrnehmen kann (Begleiter schläft auf dem Beifahrersitz ihren Rausch aus), wird der junge Fahrer so behandelt, als wäre er ohne Begleitperson unterwegs.



§ 823 BGB

§ 823 BGB


(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schaden verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.




Versicherungsschutz des Begleiters

⊗ in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Nach derzeitigem Stand gehört der Begleiter nicht zum versicherten Personenkreis nach § 10 AKB, außer er ist gleichzeitig Halter/Eigentümer des Fahrzeuges. § 10 AKB 

⊗ im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung

Diese Frage kann jeder Versicherer anders entscheiden.

Bei der Fahrlehrerversicherung wird Versicherungsschutz gewährt, sofern der Begleiter als Halter des Fahrzeugs nicht schon über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versichert ist. (siehe BGH-Urteil vom 26.03.1956) 

§ 10 AKB

- (1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
- (2) Mitversicherte Personen sind:
 - a) der Halter
 - b) der Eigentümer
 - c) der Fahrer
 - d) Beifahrer, d.h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten



BGH-Urteil

Auszug aus dem BGH-Urteil vom 26.03.1956, Punkt 2

„... Das Eingreifen eines Beifahrers in das Steuerrad des Kraftfahrzeuges stellt nicht das Führen des Kraftfahrzeuges durch den Beifahrer dar..“



Versicherungsschutz des Begleiters

Fall 3: Begleiter greift ins Lenkrad ein *

Konsequenzen für den Minderjährigen

Keine Haftung des Fahrers,
Begleiter haftet.



Konsequenzen für den Begleiter

- Wenn Begleiter = Halter:
Kraftfahrthaftpflichtversicherung reguliert Fremdschäden.
- Wenn Begleiter nicht Halter:
Schadenersatzanspruch in voller Höhe gegen den Begleiter möglich.
Nach unserer Auffassung kann dann die private Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden.
Familienangehörige sind in diesem Fall bei uns nicht (wie sonst) ausgeschlossen.

* (Darstellung nur für Produkte der Fahrlehrerversicherung möglich)


Versicherungsschutz des Fahrzeugführers

Fall 4: Fahrer verstößt gegen Verkehrsvorschriften, z.B. zu schnelles Fahren

Konsequenzen für den Minderjährigen

Kraftfahrthaftpflichtversicherung:
keine versicherungsrechtlichen
Konsequenzen

Kaskoversicherung:
Leistungsfreiheit bei grober Fahr-
lässigkeit

Sonstige Konsequenzen :
Bußgeldkatalog, Verlängerung
der Probezeit 

Konsequenzen für den Begleiter

keine Konsequenzen

Bußgeldkatalog

- zu schnelles Fahren, z.B. Überschreitung innerorts um 70 km/h:
680 Euro, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot



- Überholen mit Gefährdung: 250 Euro, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot

- Abgefahrene Reifen: 50 Euro, 3 Punkte



- Auf Autobahnen oder Kraftfahrtstraßen wenden, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren, z.B. auf durchgehender Fahrbahn: 200 Euro, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot



Versicherungsschutz

Fall 5: Fahrzeug kollidiert ohne Verschulden des Fahrers mit anderem Fahrzeug (z.B. Elektronikversagen)

Konsequenzen für den Minderjährigen

Fahrer haftet nicht, da kein Verschulden (§ 823 BGB)

Wenn er gleichzeitig Halter des Fahrzeuges ist, haftet er aus **Gefährdungshaftung** gegenüber Dritten und Insassen

Konsequenzen für den Begleiter

Keine Konsequenzen
(Ausnahme: Er ist gleichzeitig Halter des Fahrzeuges)

Haftung des Halters

Im Falle der Gefährdungshaftung (StVG §7) haftet immer der Fahrzeughalter!

Versicherungsschutz des Fahrzeugführers

Fall 6: 17-jähriger fährt mit verkehrsunsicherem Fahrzeug (z.B. abgefahrene Reifen)

Konsequenzen für den Minderjährigen

Versicherungsrechtlich:
Minderjähriger wird wie ein
Volljähriger behandelt und kann
sich nicht hinter Begleiter
verstecken

Sonstige Konsequenzen:
Bußgeld

Konsequenzen für den Begleiter

Versicherungsrechtlich:
keine Konsequenzen

Sonstige Konsequenzen:
Bußgeld, sofern Begleiter = Halter



Versicherungsschutz

Fall 7: Mindestalter im Versicherungsvertrag ist 25 Jahre

Konsequenzen für den Minderjährigen

keine Konsequenzen



Konsequenzen für den Begleiter

keine Konsequenzen

Konsequenzen für den Versicherungsnehmer

Eventuell Vertragsstrafen und/oder
Prämiennachzahlung

Wichtig: Versicherung immer vom Führerschein mit 17 informieren

 Sonstige Vereinbarungen im Versicherungsvertrag

Besondere Vereinbarungen

Beispiele:

Bei folgenden Vereinbarungen sollten Sie Ihre Versicherung unbedingt informieren:

- Ladytarif
- Singletarif
- Alleinfahrer
- keine Fahrer unter 25



Beitragsvorteil bei der Fahrlehrerversicherung

Bei Nachweis über die Teilnahme am Begleiteten Fahren berechnen wir keinen Zuschlag für Fahrer unter 25. Dies gilt nicht nur in der Zeit des Begleiteten Fahrens! Die Beitragsersparnis vom 17. bis 25. Lebensjahr kann so mehrere Tausend Euro betragen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Rechtlicher Hinweis:

Für fehlerhafte Angaben kann keine Haftung übernommen werden.

Die in dieser Präsentation eingesetzten Fotos dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Texte dürfen nicht ohne Zustimmung durch die Fahrlehrerversicherung anderweitig verwendet werden.
